

BAU- UND WOHNGENOSSENSCHAFT THUN

EINSTELLHALLEN- UND AUSSENPARKPLATZORDNUNG LINDENWEG

1. Allgemeine Weisungen

- 1.1 Die Verwaltungsmitglieder und der Siedlungswart sind beauftragt, in der Autoeinstellhalle und auf den Aussenparkplätzen für Ordnung zu sorgen.
- 1.2 Der Siedlungsverwalter weist die Plätze zu, stellt einheitliche Mietverträge aus und gibt – sofern nötig - die Schlüssel ab. Bei Bedarf ist er befugt, Plätze neu einzuteilen.
- 1.3 Die Genossenschaftsverwaltung ist nur in dringenden Fällen zu konsultieren.
- 1.4 Die nachstehende Hallenordnung gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. **Die Nichtbeachtung kann zur sofortigen Auflösung des Einstellplatz-Mietvertrages führen.**

2. Hallenordnung

- 2.1 Das Betreten der Auto-Einstellhalle ist nur Personen gestattet, die Mieter eines Einstellplatzes sind oder die Einstellhalle als Durchgang zu den Motorrad- und Mofaabstellplätzen sowie Kellerräumlichkeiten (Velos, Kinderwagen usw.) benutzen müssen. **Insbesondere sind die Einstellhalle und die Einfahrt keine Kinderspielplätze!**
- 2.2 **Die Einstellhalle und die Einfahrt dürfen nur im Schritttempo befahren werden.** Beim Befahren der Halle ist an den Fahrzeugen in jedem Fall das Licht einzuschalten. Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist in der Einstellhalle verboten.
- 2.3 **In der Einstellhalle herrscht striktes Rauchverbot!**
- 2.4 **Auf den Einstellplätzen dürfen die Fahrzeuge nur vorwärts abgestellt werden.**
- 2.5 **In der Einstellhalle dürfen an den Fahrzeugen weder Reparaturen noch Ölwechsel durchgeführt werden; ebenso ist das Benützen von Farbspraydosen zur Behebung von Farbschäden verboten.** Einzig das Wechseln von Rädern ist gestattet.
- 2.6 Auslaufendes Motorenöl greift den Betonboden an. Kann an einem Fahrzeug das Herunter tropfen nicht vermieden werden, hat der Halter¹ einen geeigneten Schutz (Ölwanne etc.) anzubringen. Ausgelaufenes Öl ist mittels Bindemittel zu bekämpfen.
- 2.7 Pro Abstellplatz darf nur 1 Fahrzeug eingestellt werden. **Für Motorräder und Roller müssen separate Abstellplätze gemietet werden.**
- 2.8 **Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen ist in der Einstellhalle und auf den Abstellplätzen strikte verboten.**

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten folglich für beide Geschlechter

- 2.9 Für Elektroauto stehen spezielle Einstellplätze zur Verfügung. Für die Einrichtung des elektrischen Anschlusses, der Ladestation und der Zähler ist der Platzmieter selbst verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten. Für die Installation ist der Fachelektriker der BWG Thun zu beauftragen. Ebenfalls gehen der Energieverbrauch, wie auch die Zählermiete zulasten des Mieters. Nach Kündigung des Einstellplatzes sind sämtliche Installationen wieder zu entfernen, sofern der Nachmieter die Station nicht käuflich übernimmt.
- 2.10 E-Bike-Akkus dürfen nicht an Steckdosen mit allgemein Strom angeschlossen werden.**
- 2.11 Sämtliche Türen zur Einstellhalle sind stets zu schliessen.
- 2.12 Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Hallenordnung entstehen, lehnt die BWG Thun jegliche Haftung ab.
- 2.13 Insbesondere haftet der Mieter für jeden Schaden, den er oder eine sein Fahrzeug benützende Person verursacht. In diesem Fall ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Geschädigten oder dem Verwalter zu melden. Der Mieter haftet ferner für von ihm verursachte Schäden am Gebäude, Boden oder den Einrichtungen.
- 2.14 **Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten.** Auf die vorhandenen Feuerlöscher und Feuerlöscheinrichtungen wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.
- 2.15 Im Interesse aller bitten wir Sie, diesen Weisungen Folge zu leisten. Die Genossenschaftsleitung ist Ihnen hierfür dankbar.

3. Oberirdische Parkplätze

- 3.1 Das gesamte Areal der Bau- und Wohngenossenschaft Thun und damit auch alle Parkplätze im Freien sind mit einem richterlich genehmigten Parkverbot belegt.
- 3.2 Aussenparkplätze, sofern noch frei, sind kostenpflichtig. Kosten gemäss Gebührenordnung. Die Bewilligung kann beim Verwalter eingeholt werden, der auch Rechnung stellt. **MieterInnen von Einstellplätzen erhalten für das gleiche Fahrzeug keine Vignette.**
- 3.3 Die Geschäftsparkplätze um die Liegenschaft Schulstrasse 27, dürfen nur ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten benützt werden, d.h. von Montag bis Donnerstag von 19⁰⁰ – 07⁴⁵ Uhr / Freitag auf Samstag 21⁰⁰ – 07⁴⁵ Uhr/ Samstag ab 17⁰⁰ bis Montag früh 07⁴⁵ Uhr.
- 3.4 **Mieter eines Einstellplatzes haben ihr Fahrzeug stets auf dem gemieteten unterirdischen Einstellplatz abzustellen.** Fahrzeuge von Mietern ohne Vignette dürfen nur kurzzeitig, d.h. max. 2 Stunden, auf einem Aussenparkplatz der BWG Thun abgestellt werden.
- 3.5 Für Besucher stehen die Parkplätze im hinteren Teil des Dahlienweges sowie am Lindenweg zur Verfügung. Sie sind entsprechend signalisiert.

BAU- UND WOHNGENOSSENSCHAFT THUN

Die Verwaltung

Thun, im April 2021